

26.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3555 vom 30. April 2020

der Abgeordneten Verena Schäffer und Matthi Bolte-Richter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9144

Drohneinsatz bei der Polizei NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei der Polizei NRW sollen laut einem Bericht des Innenministers seit dem Jahr 2005 Drohnen eingesetzt werden (Bericht vom 20.04.2020 – Vorlage 17/3258 –, Seite 3). Derzeit sollen 15 unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) zentral zur Kriminalitätsbekämpfung auf Anforderung der Kreispolizeibehörden eingesetzt werden.

Zur Gefahrenabwehr soll der Einsatz dieser Drohnen nur nach Zustimmung des Innenministeriums erfolgen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3555 mit Schreiben vom 26. Mai 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie viele unbemannte Luftfahrtsysteme welcher Art (Hersteller und Typ) werden vom LZPD seit 2005 eingesetzt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Angaben zum Bestand von Unmanned Aerial Systems (UAS) der Jahre 2005 bis 2009 können durch Aussonderung der Geräte nicht mehr getroffen werden.

Eingesetzt seit	Hersteller	Typ	Anzahl
2009 (ausgemustert 2015)	AirRobot	AR 100	1
2011	AirRobot	AR 200 X6	1
2015	AirRobot	AR 100B	1
	DJI	Inspire 1	1
2016	DJI	Phantom 4	2
	Yuneec	H 920 Tornado	1
	Yuneec	Typhon H Pro ST 16	1

2017	AirRobot	AR 100B	1
2018	DJI	Phantom 4 V2	1
2019	DJI	Mavic 2 Zoom	1
	DJI	Mavic 2 Pro	1
	DJI	Mavic 2 Zoom Enterprise	2
	DJI	Matrice 210 V2 Combo	1

2. Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgt der Einsatz der unbemannten Luftfahrtsysteme zur Kriminalitätsbekämpfung?

Folgende Ermächtigungsgrundlagen kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- §§ 161, 163 StPO
- § 100h Nr. 1, 2 StPO i. V. m. §§ 161, 163 StPO
- § 100h Nr. 1, 2 StPO i. V. m. § 163f StPO

3. Nach welchen Kriterien bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wird seitens des Innenministeriums eine Zustimmung zum Einsatz der unbemannten Luftfahrtsysteme zur Gefahrenabwehr erteilt?

Der mit Erlass vom 16.02.2012 geregelte Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums des Innern für den Einsatz von UAS zu gefahrenabwehrenden Zwecken begründet sich in der Konspirativität des zum damaligen Zeitpunktes noch weitgehend unbekanntem polizeilichen Einsatzmittels. Einer Freigabe liegen ausschließlich einsatztaktische Abwägungen zu Grunde. Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz ist einzelfallabhängig und obliegt der einsatzführenden Polizeibehörde.

Die Erlassregelung bedarf im Nachgang des zurzeit stattfindenden Projektes „Pilotbetrieb Drohnen“ einer Fortschreibung.

4. Erfolgt die Übertragung und Speicherung der Aufzeichnungen durch die vom LZPD eingesetzten unbemannten Luftfahrtsysteme verschlüsselt?

Ja.

5. Wie wird die Datensicherheit der Übertragung und Speicherung der von Drohnen getätigten Aufzeichnungen gewährleistet? (Bitte Rechtsgrundlage, Ort und Dauer der Speicherung sowie Zertifizierung der Systeme im Hinblick auf die Datensicherheit angeben.)

Alle Modelle verfügen über ein Software-Update für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, welches eine sonst übliche Kommunikation der UAS mit dem Hersteller unterbindet.

Im Einzelfall gefertigte Aufzeichnungen werden bei den Drohnen der Firmen DJI und Yuneec intern im UAS gespeichert. Die Speicherfreigabe zum Auslesen der Bild- und Videodateien erfolgt über die Eingabe eines Passwortes über die Fernsteuerung. Die Aufzeichnungen der

Drohnen der Firma AirRobot werden ohne Zwischenspeicherung unmittelbar auf der Fernsteuerung gespeichert. Das Auslesen des internen Speichers sowie die Auswertung erfolgen ohne Netzwerk- oder Internetverbindung. Nach Sichtung der Aufnahmen durch die Fernpilotinnen und Fernpiloten, werden die Daten auf einen kryptierten USB-Stick übertragen und an Bedarfsträger (z. B. Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamte in den Kommissariaten) übergeben.

Die Übertragung der zur Steuerung des UAS notwendigen Echtzeitbilder erfolgt über eine verschlüsselte Funkverbindung. Flugdaten werden auf der Fernsteuerung gespeichert und nicht ausgelesen. Die Kommunikation zwischen UAS und Fernbedienung ist durch eine Firewall gesichert. Eine Verbindung ins Internet wird bei der Nutzung von keinem der Geräte zu keinem Zeitpunkt aufgebaut. Vor der Durchführung erforderlicher Updates, die eine Internetverbindung erfordern, werden zur Steuerung erforderliche Daten vom UAS und der Fernsteuerung gelöscht.

Zum Betrieb der UAS wurde durch das LZPD ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten des Datenschutzes gemäß Artikel 30 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 53 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie ein verfahrensspezifisches IT-Sicherheitskonzept auf Grundlage der Leitlinie für Informationssicherheit im Bereich der Polizei NRW sowie der DSGVO und der DSG NRW unter Mitwirkung des behördlichen Datenschutz- sowie IT-Sicherheitsbeauftragten erstellt.

Regelungen zur Speicherung und Löschung erhobener Daten sind bezogen auf den jeweiligen Einzelfall entweder in den speziellen Ermächtigungsgrundlagen für die Datenerhebung enthalten oder ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen zur Datenverarbeitung des Polizeigesetzes bzw. der Strafprozessordnung.

Für die in Verkehr gebrachten UAS der Firmen DJI, Yuneec und AirRobot wurde seitens der Hersteller eine Konformitätserklärung abgegeben, die einer CE-Kennzeichnung gemäß der EU-Verordnung 765/2008 gleichkommt.